

Synopse

Kopie von Anpassungen des Strafvollzugsgesetzes - Post. 2019/72

Geltendes Recht	Landratsvorlage	Kommentierungen
	Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 261 , Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) vom 21. April 2005 (Stand 1. November 2019), wird wie folgt geändert:	
<p>§ 3 Vollzug von Geldstrafen und Bussen (Art. 35–36 und 103 ff. StGB)</p> <p>¹ Vollzugsbehörde für Geldstrafen und Bussen ist das urteilende Gericht.</p> <p>² Das Präsidium des urteilenden Gerichts entscheidet über die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung des Tagessatzes oder die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit (Art. 36 Abs. 3 Bst. a–c StGB).</p> <p>³ Das Präsidium des urteilenden Gerichts stellt fest, wann eine Geldstrafe oder Busse uneinbringlich ist und an ihrer Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen werden muss. Es beauftragt die Vollzugsbehörde gemäss § 4 mit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Art. 36 Abs. 3 StGB wurde mit der StGB-Revision per 1.1.2018 aufgehoben, womit der sich darauf beziehende § 3 Abs. 2 StVG ersatzlos aufgehoben werden muss.</p>
<p>§ 4 Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen: zuständige Behörde</p>		

Geltendes Recht	Version nach VN für Antrag an RR	Kommentierungen
<p>¹ Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Massnahmen die Sicherheitsdirektion. Sie ist «zuständige Behörde» im Sinne des 3. und 7. Titels des StGB, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen.</p> <p>² Strafentscheide anderer kantonalen Behörden sind den Urteilen der kantonalen Gerichte gleichgestellt.</p> <p>³ Das urteilende Gericht oder die Behörde übermittelt nach Eintritt der Rechtskraft einen Urteilsauszug an die Vollzugsbehörde.</p>	<p>¹ Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Massnahmen <u>sowie des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs gemäss Art. 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)¹</u> die Sicherheitsdirektion. Sie ist «zuständige Behörde» oder «Vollzugsbehörde» im Sinne des 3. ersten und 7. Titels <u>dritten Buches des StGB Schweizerischen Strafgesetzbuches</u>, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen.</p>	<p>Der vorzeitige Straf- oder Massnahmenvollzug gilt gemäss Art. 236 Art. 4 StPO sowie nach Lehre und Rechtsprechung als Vollzug und fällt in die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde, was seit jeher auch in unserem Kanton so gehandhabt wird. Der bisherige Wortlaut in den §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 StVG ist diesbezüglich aber ungenau, da er nur von «verurteilten Personen» spricht, streng genommen Personen im vorzeitigen Vollzug aber keine «verurteilten Personen» sind. Im Sinne der besseren Klarheit bzw. Transparenz soll dies im kantonalen Recht explizit festgehalten werden. Eine materielle Änderung gegenüber dem geltenden Recht bzw. der geltenden Praxis ist damit nicht verbunden.</p> <p>Zudem wird der Verweis auf das StGB angepasst.</p>
<p>§ 6 Allgemeine Kompetenzen der Vollzugsbehörde</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde plaziert die verurteilte Person in einer geeigneten Anstalt. Sie berücksichtigt dabei die Ausführungen des Urteils, des Gutachtens sowie die persönlichen Voraussetzungen und die Gefährlichkeit der verurteilten Person.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für:</p>	<p>¹ Die Vollzugsbehörde plaziert <u>platziert</u> die verurteilte Person, <u>bei welcher eine rechtskräftige oder vorzeitige Strafe oder Massnahme zu vollziehen ist</u>, in einer geeigneten Anstalt. Sie berücksichtigt dabei die Ausführungen des Urteils, des Gutachtens sowie die persönlichen Voraussetzungen <u>Umstände</u> und die Gefährlichkeit der verurteilten <u>betroffenen</u> Person.</p>	<p>Wie in § 4 Abs. 1 StVG Präzisierung betreffend vorzeitigem Straf- oder Massnahmenvollzug. Eine materielle Änderung gegenüber dem geltenden Recht bzw. der geltenden Praxis ist damit nicht verbunden.</p>

¹ [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Version nach VN für Antrag an RR	Kommentierungen
<p>a. die Gewährung von Urlaub;</p> <p>b. die Bewilligung von Arbeit ausserhalb der Anstalt;</p> <p>c. die Verlegung in offenere Abteilungen innerhalb der Anstalt, in andere Anstalten sowie in das Arbeits- und Wohnexternat;</p> <p>d. die bedingte Entlassung, vorbehältlich der Fälle von Art. 64 Abs. 3 und 64c Abs. 4–6 StGB²⁾;</p> <p>e. die Anordnung von Weisungen;</p> <p>f. die Festlegung der Probezeit.</p> <p>³ Sie kann die Zuständigkeit zur Verlegung innerhalb der Anstalt und zur Gewährung von Urlaub an die Strafanstalt delegieren.</p>	<p>d. die bedingte Entlassung, vorbehältlich der Fälle von Art. 64 Abs. 3 <u>Art. 64 Abs. 3</u> und 64c Abs. 4–6 <u>Art. 64c Abs. 4–6</u> StGB;</p>	<p>Nach aktueller Nomenklatur werden andere Erlasse nur bei der ersten Erwähnung mittels Fussnote zitiert => hier deshalb Streichung der Fussnote.</p>
	<p>§ 6a Besondere Bestimmungen betreffend Beschwerdeverfahren</p>	

2) SR [311.0](#)

¹ Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der Vollzugsbehörde betreffend die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug ist das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1993³⁾ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO).

In einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) wurde festgehalten, dass es zu lange dauere, bis eine seitens der erstinstanzlich zuständigen Vollzugsbehörde verweigerte Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug durch ein Gericht überprüft werden könne. Diese Dauer resultierte im konkreten Fall insbesondere daraus, dass nach geltendem Recht des Kantons Zürich solche Gesuche um Entlassungen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug zuerst ein der gerichtlichen Beurteilung vorgelagertes Verwaltungsverfahren durchlaufen. In der Summe dauerte dieses Verfahren zwischen Einreichung des Gesuchs bis zum Gerichtsentscheid fast 11 Monate, was der EGMR als deutlich zu lange bezeichnete; bereits in einem früheren Fall hatte der EGMR eine Verfahrensdauer von (vergleichsweise "nur") 4 Monaten als übermässig angesehen. In BL ist die aktuelle rechtliche Ausgangslage grundsätzlich ähnlich wie in Zürich: Erstinstanzlich entscheidet die Vollzugsbehörde. Beschwerdeinstanz gegen deren Entscheide ist gemäss § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SGS 175) der Regierungsrat. Erst der Entscheid des Regierungsrats kann an das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, weitergezogen werden (§ 43 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung, VPO, SGS 271). Bei dieser Ausgestaltung des Verfahrens ist es nicht möglich, nach EGMR-Rechtsprechung ausreichend rasch eine gerichtliche Beurteilung der Verweigerung der Haftentlassung zu erreichen. Deshalb liegt der erste Ansatz für eine ausreichende Straffung des Verfahrens in einer Verkürzung des Instanzenzugs: der Regierungsrat soll künftig übersprungen und das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, innerkantonal einzige Rechtsmittelinstanz sein.

Wichtig ist die Präzisierung, dass mit der Verfahrens-

Geltendes Recht	Version nach VN für Antrag an RR	Kommentierungen
		<p>verkürzung keine allgemeine Änderung des Rechtsmittelwegs in Sachen des Straf- und Massnahmenvollzugs verbunden ist: für alle anderen Vollzugsentscheide (wie z.B. Urlaube, Verlegung in eine andere Anstalt oder in den offenen Vollzug, Entscheid über Externate etc.) geht der Rechtsmittelweg nach wie vor über den Regierungsrat und danach an das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht.</p>
	<p>§ 7a Datenbearbeitung und Abrufverfahren</p> <p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs sowie weitere mit dem Vollzug beauftragte Personen sind berechtigt, die über eine sich im Vollzug befindende Person angelegten Daten, einschliesslich besonderer Personendaten, zu bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.</p>	<p>Das Gesetz über die Information und den Datenschutz BL (IDG) lässt gemäss § 9 Abs. 2 die Bearbeitung von besonderen Personendaten zu, wenn entweder eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vorliegt oder, wenn eine solche nicht vorliegt, dies zur Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist. Die Aufsichtsstelle Datenschutz hat bezüglich dem Straf- und Massnahmenvollzug letzteres anerkannt, aber festgehalten, dass eine explizite gesetzliche Grundlage transparenter wäre. Entsprechend wird mit dem § 7a diese ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen, welche alle am Vollzug beteiligten Personen die Bearbeitung besonderer Personendaten erlaubt.</p> <p>Festhaltung des allgemeine Grundsatzes der Datenbearbeitung im Justizvollzug mit dem expliziten Vorbehalt und in Übereinstimmung mit dem IDG, dass die Bearbeitung von besonderen Personendaten nur in dem Rahmen erlaubt ist, als dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.</p>

Geltendes Recht	Version nach VN für Antrag an RR	Kommentierungen
	<p>² Psychiaterinnen und Psychiater, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen und andere Fachpersonen, die mit einer Begutachtung, Behandlung oder Betreuung der sich im Vollzug befindlichen Person beauftragt sind, dürfen in die Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, soweit die Aktenkenntnis für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Anbahnung solcher Aufträge.</p> <p>³ Die Personen gemäss Abs. 1 und 2 sind im Rahmen ihres Auftrags von ihren gesetzlichen Geheimhaltungspflichten entbunden. Sie teilen der Vollzugsbehörde und der Leitung der Vollzugseinrichtung ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten ihre Erkenntnisse, Diagnosen und Prognosen mit. Sie klären die betroffenen Personen vor Beginn der Behandlung, Begutachtung oder Betreuung darüber sowie über ihr Recht auf Schweigen auf.</p>	<p>Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage für die Weiterleitung von Personendaten an Fachpersonen, welche mit der in Vollzug befindlichen Person zu tun haben oder haben werden. Dies ist vor allem im Hinblick auf die sogenannte Anbahnung von Bedeutung (z.B. müssen bei Anfragen betr. Therapie oder Gutachten oft bereits solche Unterlagen oder Informationen mitgeliefert werden, damit die angefragte Fachperson oder -stelle beurteilen kann, ob sie für diesen Auftrag geeignet ist bzw. die nötigen Kapazitäten hat etc.).</p> <p>Die Aufhebung der Schweigepflicht im Rahmen von Aufträgen des Justizvollzugs ist insofern wichtig, weil andernfalls gesetzlich vorgeschriebene Massnahmen vereitelt werden könnten, wenn die verurteilte Person hierzu keine Einwilligung geben würde.</p>

Geltendes Recht	Version nach VN für Antrag an RR	Kommentierungen
	<p>⁴ Personendaten gemäss den Abs. 1–3 können auch mittels Abrufverfahren beschafft oder zugänglich gemacht werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Das Abrufverfahren (automatisierter Abruf) ist ein elektronisches Verfahren, bei dem unter dem Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen der Datenbezüger aufgrund einer ihm vorgängig erteilten Berechtigung Daten abrufen kann. Gemäss den §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2 IDG bedarf der Datenaustausch mittels Abrufverfahren einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, welche mit dem § 7a Abs. 4 StVG geschaffen wird. Dem Abrufverfahren liegen Überlegungen der Arbeitseffizienz zu Grunde: die notwendigen Daten sollen ohne Medienbrüche elektronisch verfügbar sein und nicht mehrfach abgeschrieben werden müssen, und soweit sinnvoll direkt und ohne Aufwand für die entsendende Stelle abgerufen werden können. Insbesondere im Rahmen des KKJPD-Projekts (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren) «Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz» (HIS) und Justitia 4.0 wird dies von Relevanz, wo ein durchgehender Datenverkehr (zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Justizvollzug) ohne Medienbrüche angestrebt wird.</p>
	<p>§ 7b Videokonferenz</p> <p>¹ Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, welche die Schriftlichkeit oder die persönliche Anwesenheit vorschreiben, kann der Verkehr zwischen der sich im Vollzug befindlichen Person, der Vollzugsbehörde und gegebenenfalls weiteren Behörden oder Stellen auch mittels Videokonferenz erfolgen.</p>	<p>Die Bedeutung von Videokonferenzen wird auch im Verkehr mit den KlientInnen im Straf- und Massnahmenvollzug, mit Behörden (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Vollzugsbehörden) oder anderen Stellen (z.B. Psychiatrische Kliniken, psychiatrische Dienste, Wohn- und Pflegeheime etc.) zunehmen. Die Projekte HIS / Justitia 4.0 der KKJPD (bei denen jeweils die Videokonferenz ein Teilprojekt ist) und die Corona-Pandemie unterstreichen diese Notwendigkeit zusätzlich.</p>

Geltendes Recht	Version nach VN für Antrag an RR	Kommentierungen
<p>§ 9 Stationäre Massnahmen (Art. 59–62d StGB)</p> <p>¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:</p> <p>a. die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 60 Abs. 4 StGB⁴⁾;</p> <p>b. die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 StGB⁵⁾, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB und in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.</p> <p>^{1bis} Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:</p> <p>a. die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB⁶⁾;</p> <p>b. die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 StGB⁷⁾, ausgenommen in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.</p> <p>² Zuständig für die Verlängerung der Probezeit gemäss Art. 62 Abs. 4 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat.</p>	<p>a. die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 60 Abs. 4 StGB;</p> <p>b. die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 <u>Art. 62c Abs. 3 und 6</u> StGB, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB und in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.</p> <p>a. die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB;</p> <p>b. die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 <u>Art. 62c Abs. 3 und 6</u> StGB, ausgenommen in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.</p>	<p>Entsprechend der aktuellen Nomenklatur werden redundante Fussnoten entfernt.</p> <p>Entsprechend der aktuellen Nomenklatur werden redundante Fussnoten entfernt.</p> <p>Entsprechend der aktuellen Nomenklatur werden redundante Fussnoten entfernt.</p>

4) SR [311.0](#)

5) SR [311.0](#)

6) SR [311.0](#)

7) SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Version nach VN für Antrag an RR	Kommentierungen
<p>³ Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Entscheid über die Aufhebung einer stationären Massnahme (Art. 62c StGB⁸⁾) und den Vollzug der Reststrafe sowie deren Aufschieb (Art. 62c Abs. 2 StGB).</p>	<p>³ Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Entscheid über die Aufhebung einer stationären Massnahme (Art. 62c StGB)<u>Art. 62c StGB</u>) und den Vollzug der Reststrafe sowie deren Aufschieb (Art. 62c Abs. 2)<u>Art. 62c Abs. 2</u> StGB).</p>	<p>Entsprechend der aktuellen Nomenklatur werden redundante Fussnoten entfernt.</p>
<p>§ 10 Ambulante Massnahmen (Art. 63 f. StGB)</p> <p>¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:</p> <p>a. die Verlängerung der ambulanten Massnahmen gemäss Art. 63 Abs. 4 StGB;</p> <p>b. die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Abs. 5 StGB⁹⁾, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB;</p> <p>c. die Anrechnung eines allfälligen mit der ambulanten Behandlung verbundenen Freiheitsentzugs auf den Vollzug der Freiheitsstrafe gemäss Art. 63b Abs. 4 StGB.</p> <p>Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.</p> <p>^{1bis} Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Abs. 5 StGB¹⁰⁾ in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für:</p>	<p>b. die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Abs. 5 StGB, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB;</p> <p>^{1bis} Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Abs. 5 StGB in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB.</p>	<p>Entsprechend der aktuellen Nomenklatur werden redundante Fussnoten entfernt.</p>

8) SR [311.0](#)

9) SR [311.0](#)

10) SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Version nach VN für Antrag an RR	Kommentierungen
<p>a. eine vorübergehende stationäre Platzierung gemäss Art. 63 Abs. 3 StGB;</p> <p>b. für den Entscheid über den Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe gemäss Art. 63b Abs. 1–3 StGB.</p>		
<p>§ 13b Sicherheitshaft in Verfahren betreffend nachträgliche Entscheide</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde kann eine Person vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides gemäss Art. 363 ff. StPO in Sicherheitshaft setzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug oder zur Anordnung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Freiheitsstrafe kommt und:</p> <p>a. die Öffentlichkeit oder bestimmte Personen ohne Inhaftierung erheblich gefährdet wären, oder</p> <p>b. die Inhaftierung zur Erfüllung des Massnahmenvollzugs erforderlich ist, oder</p> <p>c. Fluchtgefahr vorliegt.</p>	<p>§ 13b Aufgehoben.</p>	<p>Per 1. März 2021 ist Art. 364a StPO in Kraft getreten, der die Voraussetzungen zur Anordnung von Sicherheitshaft im Hinblick auf einen selbständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts definiert. Einerseits entspricht diese bundesrechtliche Regelung dem geltenden § 13b StVG; andererseits trifft die Strafprozessordnung - von wenigen Ausnahmen abgesehen - abschliessende Regelungen über das Strafverfahren, so dass für kantonale Bestimmungen kein Raum besteht. Entsprechend ist die kantonale Bestimmung aufzuheben.</p>

Geltendes Recht	Version nach VN für Antrag an RR	Kommentierungen
<p>² Die Vollzugsbehörde führt in sinngemässer Anwendung von Art. 224 StPO ein Haftverfahren durch. Soll die inhaftierte Person in Haft bleiben, beantragt die Vollzugsbehörde dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Sicherheitshaft. Für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht sind Art. 225 und 226 StPO sinngemäss anwendbar.</p>		
<p>§ 13c Sicherheitshaft während des Gerichtsverfahrens</p> <p>¹ Nach der Einleitung eines Verfahrens gemäss Art. 363 ff. StPO ist die Verfahrensleitung zuständig für die Inhaftierung, das Haftverfahren und den Antrag an das Zwangsmassnahmengericht betreffend Anordnung der Sicherheitshaft im Sinne von § 13b.</p> <p>² Bei Gefahr im Verzug kann anstelle der Verfahrensleitung die Vollzugsbehörde die Massnahmen gemäss Abs. 1 treffen.</p> <p>³ Die Bestimmungen der Art. 227 und 230–233 StPO sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>§ 13c Aufgehoben.</p>	<p>Per 1. März 2021 ist Art. 364b StPO in Kraft getreten, der die Voraussetzungen zur Anordnung von Sicherheitshaft während des Gerichtsverfahrens definiert. Einerseits entspricht diese bundesrechtliche Regelung dem geltenden § 13c StVG; andererseits trifft die Strafprozessordnung - von wenigen Ausnahmen abgesehen - abschliessende Regelungen über das Strafverfahren, so dass für kantonale Bestimmungen kein Raum besteht. Entsprechend ist die kantonale Bestimmung aufzuheben.</p>
<p>§ 18 Bewährungshilfe, Weisungen (Art. 95 StGB)</p>		

Geltendes Recht	Version nach VN für Antrag an RR	Kommentierungen
<p>¹ Zuständig für Entscheide gemäss Art. 95 Abs. 4 StGB¹¹⁾ sind bei bedingt aufgeschobenen Strafen das Präsidium des urteilenden Gerichts und bei bedingten Entlassungen die Vollzugsbehörde.</p> <p>² Die Zuständigkeit (Präsidium, Dreier- oder Fünferkammer des Strafgerichts oder Dreier- oder Fünferkammer des Kantonsgerichts) für die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne von Art. 95 Abs. 5 StGB¹²⁾ richtet sich nach der Höhe der Reststrafe¹³⁾.</p>	<p>¹ Zuständig für Entscheide gemäss Art. 95 Abs. 4 StGB sind bei bedingt aufgeschobenen Strafen das Präsidium des urteilenden Gerichts und bei bedingten Entlassungen die Vollzugsbehörde.</p> <p>² Die Zuständigkeit (Präsidium, Dreier- oder Fünferkammer des Strafgerichts oder Dreier- oder Fünferkammer des Kantonsgerichts) für die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne von Art. 95 Abs. 5 StGB richtet sich nach der Höhe der Reststrafe.</p>	<p>Entsprechend der aktuellen Nomenklatur werden redundante Fussnoten entfernt.</p>
<p>§ 24 Anstalten für Haft und Straf- und Massnahmenvollzug</p>		<p>In Beschlussziffer 4.4 (erster Satzteil) des RRB Nr. 2019-1545 vom 12. November 2019 betreffend «Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung», Projekt zur Erarbeitung von Rechtsgrundlagen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Kanton Basel-Landschaft» hat der Regierungsrat die SID beauftragt, einen Entwurf für die Schaffung von Vorschriften zum Erlass von behindertengerechten Anstaltsreglementen und behinderungsspezifischen Ablaufprozessen zu erarbeiten. Gemäss den Ausführungen in den Abs. 7 und 8 des Abschnitts «Erläuterungen allgemein und im Einzelnen» (S. 2) sollen in die Spezialgesetze einzelne behindertenrechtliche Bestimmungen eingefügt werden; diese sollen Fragen in den Geltungsbereichen der jeweiligen Spezialgesetze regeln. Im Bereich des Freiheitsentzugs erfolgt dies am besten mittels Ergänzungen im bestehenden § 24 StVG.</p>

11) SR [311.0](#)

12) SR [311.0](#)

13) GS 37.85, SGS [250](#)

Geltendes Recht	Version nach VN für Antrag an RR	Kommentierungen
<p>¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne der Art. 377 ff. StGB.</p> <p>² Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über die Gefängnisse und die Vollzugseinrichtungen im Kanton sowie über Privatanstalten gemäss Art. 379 StGB aus, soweit diese nicht der Aufsicht anderer kantonaler Stellen unterstehen.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Einrichtungen nach Abs. 2. Die Freiheit der platzierten Personen darf nur so weit beschränkt werden, als es der Zweck des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den <u>Straf-Vollzug von strafprozessualer Haft gemäss Art. 235 Abs. 5 StPO sowie den Vollzug von Strafen und Massnahmenvollzug im Sinne der Massnahmen gemäss Art. 377 ff. StGB.</u></p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Einrichtungen nach <u>Abs. 2. Die Freiheit der platzierten Personen darf nur so weit beschränkt werden, als es der Zweck des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern.</u> Abs. 2. Er stellt sicher, dass:</p> <p>a. die Freiheit der platzierten Personen nur so weit beschränkt werden darf, als es der Zweck des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern;</p> <p>b. den besonderen Anforderungen von Personen mit Behinderungen oder anderweitigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen Rechnung getragen wird.</p>	<p>Präzisierung der bestehenden Formulierung mittels expliziter Erwähnung auch von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft.</p> <p>Neugliederung des Absatzes, weil zum bisherigen Satz 2, welcher zu lit. a wird, aufgrund der Umsetzung der kantonalen Behindertengleichstellung ein neuer lit. b hinzukommt.</p> <p>Bisheriger Abs. 3 Satz 2.</p> <p>Neuer Buchstabe: damit wird der Regierungsrat explizit aufgefordert, die Rechte und Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen im Anstaltsalltag besonders zu schützen und zu gewährleisten. Hierdurch wird der Auftrag der Verfassungsinitiative erfüllt und der Regierungsrat oder die zuständige Direktion oder Dienststelle sind auf dieser Grundlage beauftragt, stufengerecht die nötigen Regelungen zu treffen, sei dies auf Verordnungsebene, Anstaltsreglementen, Hausordnungen oder Verfahrensabläufen. Anmerkung: Mit Teilrevision der Verordnung über die Gefängnisse und Polizeizellen wurde in § 1 Abs. 3 die auf Verordnungsstufe notwendige Regelung getroffen.</p>

Geltendes Recht	Version nach VN für Antrag an RR	Kommentierungen
<p>⁴ Für die Verpflegung und die Betreuung der Gefangenen können Kostenanteile erhoben werden. Der Regierungsrat regelt die Kostenansätze.</p>		
	<p>§ 24a Einspracheverfahren</p> <p>¹ Für Verfügungen betreffend Disziplinar- oder anderen Massnahmen gegenüber eingewiesenen Personen des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof sowie der basellandschaftlichen Gefängnisse ist das Einspracheverfahren gemäss § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar.</p>	<p>Die Verordnungen über den Arxhof (SGS 266.11: § 38 Abs. 1 und § 39 Abs. 3) und betreffend die Gefängnisse und Polizeizellen (SGS 261.61: § 23 Abs. 2) sehen für Disziplinarfälle Einspracheverfahren vor. Das Verwaltungsverfahrensgesetz lässt in § 41 ff. solche Einspracheverfahren zu, «sofern es ein Gesetz vorsieht». Die Bestimmungen der Gefängnis- und der Arxhofverordnung haben bisher nicht zu Problemen geführt; es sind allerdings Regelungen auf Verordnungs- und nicht auf Gesetzesebene, was mit dem neuen § 24a StVG auf die richtige Ebene gehoben wird.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung tritt am xxx in Kraft.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Lerf die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	